

## Einleitung

Am 13. März 1920 unternahm der Generallandschaftsdirektor Wolfgang Kapp mit seinen Gesinnungsgenossen den putschistischen Versuch, gewaltsam in Deutschland eine Rechtsregierung zu installieren. Der Staatsstreich scheiterte. Doch zu den innenpolitischen Konsequenzen des Kapp-Putsches zählt auch die Ansetzung von Reichstagswahlen auf den 6. Juni 1920. Die Auflösung der Nationalversammlung und die Wahl eines „regulären“ Reichstages hatte nämlich vor dem Umsturzversuch zu den Hauptforderungen der Deutschnationalen und der Deutschen Volkspartei gehört. Während der Putschtage war ihnen von maßgeblichen Politikern der Weimarer Koalition (SPD, Zentrum und DDP) die Reichstagswahl zu einem frühest möglichen Zeitpunkt zugesichert worden.<sup>1</sup> Zu denjenigen, die erstmals auf der Reichsliste für die SPD kandidierten, zählte Gustav Radbruch, damals ordentlicher Professor für Strafrecht, Strafprozeßrecht und Rechtsphilosophie in Kiel.<sup>2</sup> Zunächst schwankte dieser noch, ob er das Angebot seiner Partei, betreffend einer Kandidatur für das höchste deutsche Parlament, überhaupt annehmen sollte. Doch nach erfolgreicher Wahl ging er nach Berlin. Nachdem Hugo Sinzheimer, der noch für die SPD Mitglied der Verfassungsgebenden Nationalversammlung geworden war, sich aus der aktiven Politik zurückgezogen hatte,<sup>3</sup> war Radbruch neben Kammergerichtsrat Arnold Freymuth<sup>4</sup> einer der wenigen bedeutenden sozialdemokratischen Juristen in einer deutschen Volksvertretung und zunächst der einzige in der Reichstagsfraktion. Erst nach der Vereinigung der Rest-USPD mit der SPD am 24. September 1922 erhielt Radbruch juristische Verstärkung durch Kurt Rosenfeld, den Rechtsanwalt und ehemali-

---

<sup>1</sup> Vgl. *Heinrich August Winkler*, Von der Revolution zur Stabilisierung. Arbeiter und Arbeiterbewegung in der Weimarer Republik 1928 bis 1924, Bonn 1985, S. 342 ff, *Peter Longerich*, Deutschland 1918 – 1933, Die Weimarer Republik, Hannover 1995, S. 113.

<sup>2</sup> Zum Lebensweg Gustav Radbruchs vgl. *Arthur Kaufmann*, Gustav Radbruch – Leben und Werk, in: GRGA, Bd. 1, Heidelberg 1987, S. 1 – 88; ders., Gustav Radbruch – Rechtsdenker, Philosoph, Sozialdemokrat, München 1987.

<sup>3</sup> Vgl. *Hans-Peter Benöhr*, Hugo Sinzheimer (1875 – 1945): Mitbegründer des Arbeitsrechts, in: *Helmut Heinrichs* u. a. (Hrsg.), Deutsche Juristen jüdischer Herkunft, München 1993, S. 627 f.

<sup>4</sup> Vgl. *Otmar Jung*, Senatspräsident Freymuth. Richter, Sozialdemokrat und Pazifist in der Weimarer Republik, Frankfurt a. M./Bern/New York/Paris 1989. *Freymuth* war Mitglied der Verfassungsgebenden Preußischen Landesversammlung 1919 – 21.

gen preußischen Justizminister, aus der USPD-Fraktion.<sup>5</sup> Die parlamentarische Tätigkeit Radbruchs endete im Mai 1924. Bei den zweiten Reichstagswahlen am 4. Mai 1924 bewarb er sich nicht wieder um ein Mandat.

Zuerst agierte Radbruch aus der Opposition. Denn die Wahlen hatten schwere Verluste der drei „Weimarer“ Parteien zur Folge gehabt: Die SPD erhielt 21,7 % (1919: 37,9), die DDP 8,3 % (18,5), das Zentrum 13,6 % (19,7), wobei noch die 4,4 % der erstmalig selbständig kandidierenden Bayrischen Volkspartei dem katholischen „Block“ zuzuschlagen sind. Damit verloren die Parteien der Weimarer Koalition die Mehrheit, die sie bei keiner Reichstagswahl bis 1933 wieder erlangen sollten. Hingegen konnten sich die Rechtsparteien DNVP auf 15,1 % (10,3) und DVP auf 13,9 % (4,4) verbessern. Die USPD erzielte 17,9 % (7,6) und auf die Kommunisten, die nach dem Vereinigungsparteitag im Dezember 1920 mit dem linken Flügel der USPD die VKPD-Fraktion bildeten, entfielen bei ihrer ersten Wahlbeteiligung 2,1 % der Stimmen.

Aber im Oktober 1921 wurde Radbruch das Amt des Reichsjustizministers angetragen. Die SPD hatte sich bereits an der ersten Regierung des Zentrumschleiers Joseph Wirth (10.5. – 22.10.1921) beteiligt, doch das Justizressort unterstand zunächst Eugen Schiffer (DDP).<sup>6</sup> Das erste Kabinett Wirth geriet aufgrund der Oberschlesienfrage in Schwierigkeiten. Bei der nach dem Versailler-Vertrag durchgeführten Volksabstimmung hatte eine Mehrheit für den Verbleib im Reich gestimmt. Polnische Truppen versuchten daraufhin mit Waffengewalt die Zugehörigkeit Oberschlesiens zu Polen zu erzwingen. Der Völkerbund sprach sich nun dafür aus, zwischen den Abstimmungsgebieten deutscher und polnischer Mehrheit eine Grenze zu ziehen. Schiffer wiederum setzte sich vehement für die Einheit Oberschlesiens ein und erzwang, als seine Bemühungen erfolglos blieben, den Rücktritt des Kabinetts. Das war jedoch eine wirkungslose Demonstration, da Wirth erneut mit der Regierungsbildung beauftragt wurde. Sein zweites Kabinett setzte sich fast ebenso wie das erste zusammen, nur daß Schiffer und der Reichsaußenminister fehlten. Zur Übernahme des Reichsjustizministeriums konnte sich Radbruch aber erst entschließen, als Reichspräsident Friedrich Ebert, den er als unangefochtenen Führer der

---

<sup>5</sup> Vgl. *Wolfgang Kießling*, „Kurt Rosenfeld, ein Anwalt der Arbeiterbewegung“, in: *Neue Justiz*, 41(1987), S. 93 ff. Bereits im Juli 1922 hatte sich eine „Arbeitsgemeinschaft der sozialdemokratischen Reichstagsfraktionen“ gebildet.

<sup>6</sup> Vgl. *Joachim Ramm*, Eugen Schiffer (1860 – 1954): Wegbereiter der Justizreform, in: *Helmut Heinrichs* u. a. (Hrsg.), *Deutsche Juristen jüdischer Herkunft*, a. a. O., S. 455 – 467.

Sozialdemokraten betrachtete, ihm in seiner „überzeugenden und verpflichtenden Weise“<sup>7</sup> dazu bestimmte.

Als sich die SPD weigerte, die Koalition um die DVP zu erweitern, zerbrach im November 1922 das Regierungsbündnis. Die Regierungsverantwortung wurde nun dem Reichskanzler Wilhelm Cuno und seinem „bürgerlichen Kabinett der Fachleute“ übertragen. Damit endete zugleich Radbruchs erste Amtszeit als Reichsjustizminister. Nachfolger Cunos wurde Gustav Stresemann (DVP) am 13. August 1923, der eine große Koalition bildete. Noch einmal übernahm Radbruch das Reichsjustizministerium — bis zum 2. November 1923. Dann traten die sozialdemokratischen Minister aus Anlaß der ohne Rücksicht auf die Legalität durchgeführten Reichsexekution gegen die Arbeiterregierungen in Sachsen und Thüringen zurück.

Der vorliegende Band vereinigt die Reden, die Radbruch als Abgeordneter und Reichsjustizminister hielt, sowie seine relevanten Erklärungen und Wortmeldungen. Dabei kann ein Urteil getrost vornangestellt werden: Er, der seine Ansichten immer frei vortrug, war ein brillanter Redner, der auch ad hoc um keine Antwort verlegen war.<sup>8</sup> Sicherlich sind die Reichstagsreden in einem Zusammenhang mit den in den Bänden 12 und 13 der GRGA publizierten politischen Schriften, aber auch mit seiner Rechtsphilosophie zu sehen. Mit ihrer Hilfe lassen sich die theoretischen Voraussetzungen skizzieren, unter denen Radbruch im Reichstag agierte.

Für Radbruch, dem die Kriegserlebnisse seine sozialistische Überzeugung befestigten, war zwar nach der Novemberrevolution und der Verabschiedung der Weimarer Verfassung der Sozialismus Programm der Sozialdemokraten geblieben, aber mit der Einführung der Demokratie sah er die Hälfte des Programms erreicht. Er hielt nichts von einer Unterscheidung zwischen „bürgerlicher“ und „sozialistischer“ Demokratie. Vielmehr verstand er die Demokratie als jene Staatsform oder politische Endform, in die sich auch einmal das sozialistische Gemeinwesen einfügen werde. Der abschätzigen Rede manches Sozialisten/Kommunisten von der „Formaldemokratie“ und der „schönen juristischen Fassade der ausbeutenden Klasse bei der Niederhaltung der ausgebeuteten Klasse“ hielt er entgegen, daß diese die Leistung der Demokratie von Weimar unterschätzten, weil sie deren Aufgabe überschätzten. Für Radbruch war die Vorstellung vom

---

7 GRGA, Bd. 16, Heidelberg 1988, S. 250.

8 Vgl. GRGA, Bd. 18, Heidelberg 1995, S. 41. Hier berichtet Radbruch seiner Frau, daß er in seiner Rede vom 25.1.1921 unmittelbar auf seinen Vorredner, den Reichsjustizminister, reagieren werde.

Staatsvolk als einer Summe freier, gleicher und brüderlicher Staatsbürger eine notwendige juristische Fiktion, die Ideologie der Demokratie. Das soziologische Bild der Demokratie prägten hingegen unterschiedliche soziale Gruppen. Das „Staatsvolk“ der Reichsverfassung werde dabei nicht durch Gleichheit, sondern Ungleichheit des Besitzes charakterisiert.<sup>9</sup> Radbruch, der im Staatsvolk den Inbegriff streitender Parteien sah, ging ähnlich wie Hermann Heller, Franz Neumann oder Otto Kirchheimer von der Auffassung aus, daß die Weimarer Verfassung ein Konsensprinzip formuliert, „dessen Pole mit den Begriffen des Pluralismus und der Legalität bezeichnet werden können.“<sup>10</sup> Der Verfassung sollte demnach ein Wertereativismus immanent sein, dessen Funktion die Möglichkeit der Vertretbarkeit gegensätzlicher politischer Ziele war. Radbruch, in dessen Schriften sich jene einzigartige Verknüpfung zwischen einem rechtsphilosophischen Relativismus, nach dem die Sollsätze sich der Begründung, Ableitung und Beweisbarkeit entziehen und aufgrund ihrer axiomatischen Natur nur des Bekenntnisses fähig sind, sowie einem ethischen Sozialismus<sup>11</sup> findet, steht mit seinem Ansatz für eine Umwandlung bestimmter Rechtsforderungen in Rechtsnormen auf dem Wege der Reformierung des Bestehenden. Er nannte dies auch einen „Klassenkampf am Verhandlungstisch.“<sup>12</sup> Und den praktizierte Radbruch während seiner Parlamentstätigkeit konsequent, was sich wiederum aus seiner Rechtsphilosophie ergibt. Denn Radbruchs Relativismus fordert, wie Arthur Kaufmann zutreffend bemerkt,<sup>13</sup> den Rechtsstaat, Gewaltenteilung, Volkssouveränität, Beachtung der Menschenrechte und Toleranz. Von daher kann er formulieren: „Rechtsstaat ist bei weitem noch nicht Sozialismus, aber kein Sozialismus ohne Rechtsstaat.“<sup>14</sup>

Für Radbruch sind Rechtsverhältnisse in die Rechtsform übersetzte soziale Machtverhältnisse. Der Staat bzw. das Parlament bewerte lediglich den politischen Kurswert der sozialen Machtverhältnisse, transformiere sie in die Form der Allgemeinheit. Eine Partei habe im Parlament nur so viel Einfluß, wie sie außerparlamentarische Macht besitze. Folglich trat Radbruch auch dafür ein, gegenüber den wirtschaftlich Mächtigen und ihrem

<sup>9</sup> Vgl. GRGA, Bd. 12, Heidelberg 1992, S. 27 ff, 50, 142, 145.

<sup>10</sup> Joachim Perels, Demokratie und soziale Emanzipation, Hamburg 1988, S. 19.

<sup>11</sup> Vgl. auch Helmuth Holzhey, Ethischer Sozialismus, Zur politischen Philosophie des Neukantianismus, Frankfurt a. M. 1994.

<sup>12</sup> GRGA, Bd. 12, S. 38.

<sup>13</sup> Vgl. Arthur Kaufmann, Gustav Radbruch – Rechtsdenker, Philosoph, Sozialdemokrat, a. a. O., S. 92 ff, insbes. S. 103.

<sup>14</sup> GRGA, Bd. 12, S. 178.

brutalen Machtmittel der Preßkorruption das Demonstrations- und Streikrecht, also die legalen Machtmittel „der da unten“ im Kampf um die soziale und wirtschaftliche Macht in die Waagschale zu werfen.<sup>15</sup> Das heißt aber nichts anderes, als daß für Radbruch die Rechtsentwicklung auch durch Druck von unten beeinflusst wird. Zugleich betont er die Eigengesetzlichkeit und Rückwirkung der Rechtsform: „Das Klasseninteresse kann sich also der Rechtsform nicht bedienen, ohne seinerseits von ihr beherrscht zu werden.“<sup>16</sup>

Den Widerspruch der auf Freiheit und Gleichheit gegründeten Rechtsform und der auf Ungleichheit und Abhängigkeit beruhenden gesellschaftlichen Realität in der Demokratie von Weimar sah Radbruch durch eine verstärkte Sozialpolitik und Wirtschaftsdemokratie sich immer mehr entschärfen. In der unaufhaltsamen Wandlung von einem individuellen hin zu einem sozialen Recht bestand für ihn die Annäherung der Rechtsform an die Gesellschaft. Für Radbruch bedeutete dabei soziales Recht die Beschränkung sozialer Übermacht (Kündigungsschutz, Arbeitsschutz usw.), die schrittweise Zurückdrängung der *justitia commutativa* durch die *justitia distributiva*, die Verallgemeinerung privater Rechtsbeziehungen in gesellschaftliche Verhältnisse, in die der Staat planend eingreift, und die Gewinnung einer neuen Konkordanz zwischen Rechtsform und Rechtssicherheit.<sup>17</sup> Dieses Radbruchsche Engagement für ein soziales Recht und die Suche nach tragfähigen Kompromissen bestimmten auch sein Wirken als Abgeordneter im Reichstag. Beispielhaft sei hier nur auf seine berühmte Rede vom 25. Januar 1921 verwiesen, mit der er sich zum Justizminister heraufgeredet haben soll<sup>18</sup> und die sich im zweiten Teil wie ein Programm liest: Da geht es um die Reform der juristischen Ausbildung, um den sozialen Juristen der Zukunft, der das Recht im Dienste sozialer Zwecke handhabt, statt des privat-kapitalistischen Formaljuristen herauszubilden. Radbruch fordert die Ausdehnung des Prinzips der Gewerbe- und Kaufmanns-

---

15 Vgl. GRGA, Bd. 12, S. 28, 31, 146.

16 GRGA, Bd. 13, Heidelberg 1993, S. 37; Bd. 12, S. 28. Die Kritik Radbruchs richtet sich hier gegen den Krebschaden der später in den staatssozialistischen Gesellschaften vorherrschenden Rechtskonzeption. Vgl. *Volkmar Schöneburg*, Gustav Radbruch — Demokratischer Rechtsstaat, in: *Topos*, 1(1993), S. 86 — 88.

17 Vgl. *Hans-Peter Schneider*, Gustav Radbruch (1878 — 1949), Rechtsphilosoph zwischen Wissenschaft und Politik, in: *Kritische Justiz* (Hrsg.), Streitbare Juristen, Baden-Baden 1988, S. 301. Zum „sozialen Recht“ bei Radbruch vgl. *Kurt Seelmann*, Sozialismus und Soziales Recht bei Gustav Radbruch, München 1973, S. 101 ff.

18 Mit diesem Ausspruch reagierte ein Fraktionskollege auf die Rede. Vgl. GRGA, Bd. 16, S. 250; Bd. 18, S. 42.

gerichte, die Zulassung der Frauen in der Rechtspflege, die Erleichterung des Zugangs zum Rechtsstudium für die Unterschichten, die Einführung des Güteverfahrens im Zivilprozeß, ein neues Arbeitsrecht, ein gesonder-tes Mietgesetzbuch und natürlich ein soziales Strafrecht.<sup>19</sup> Diese Themen und die Frage des Strafvollzugs, die insbesondere in den Amnestiedebatten im Zentrum stand, berührten alle verhältnismäßig weite soziale Interessen und spielten auf die eine oder andere Art und Weise immer wieder eine Rolle in der parlamentarischen Arbeit Radbruchs oder in seinen Aktivitäten als Reichsjustizminister.

An dieser Stelle soll jedoch kurz auf 3 andere Wirkungsfelder Radbruchs im Reichstag das Augenmerk gelenkt werden.

Ein Schwerpunkt der justizpolitischen Diskussionen im Reichstag jener Jahre war unzweifelhaft die Kritik an der politischen Strafjustiz, die zugleich die tiefgreifenden konzeptionellen Meinungsverschiedenheiten der einzelnen Parteien über den Sinn und die Aufgaben der Rechtsprechung widerspiegelt.<sup>20</sup> Radbruch greift in diese Diskussion als Abgeordneter mit besonderem Engagement ein. Obwohl er 1923 meinte, daß die Kommunisten mit dem Rüstzeug von Barbaren versuchten, die soziale Frage zu lösen<sup>21</sup>, erhebt er heftige Kritik an der mangelnden oder fehlenden justitiellen Reaktion auf die Ermordung der Führer der äußersten Linken. Sowohl bei den Auseinandersetzungen um die Aufhebung der Militärgerichte und um das Problem einer Amnestie als auch in den Debatten um den Justizetat kritisiert Radbruch die Rechtsprechung zu den politischen Morden. Dabei bedient er sich u. a. des Faktenmaterials, das der Heidelberger Privatdozent für Statistik Emil Julius Gumbel publiziert hatte.<sup>22</sup> Die von Gumbel gesammelten Daten, die in einer von Radbruch initiierten Denkschrift des Reichsjustizministeriums nach Umfragen bei den zuständigen Stellen nicht bestritten wurden, ergaben, daß in der Zeit von Januar 1919 bis zum Juni 1922 354 politische Morde von rechts insgesamt einmal mit lebenslänglicher Haft sowie 90 Jahren und zwei Monaten Freiheitsentzug und 730 Mark Geldstrafe geahndet wurden. Demgegenüber wurden

19 Vgl. Verhandl. d. Reichst., I. Wahlp. 1920, Steno. Ber., Bd. 347, S. 2106 – 2113.

20 Vgl. Klaus Petersen, Literatur und Justiz in der Weimarer Republik, Stuttgart 1988, S. 38 ff.

21 Vgl. GRGA, Bd. 12, S. 132, 153.

22 Zu den einzelnen Fällen vgl. die Ausführungen im Ed.ber. sowie Emil Julius Gumbel, Vier Jahre politischer Mord, Berlin-Fichtenau 1922; Friedrich Karl Kaul, Justiz wird zum Verbrechen, Berlin 1954; Heinrich Hannover/Elisabeth Hannover-Drück, Politische Justiz 1918 – 1933, Bornheim-Merten 1987; Klaus Gietinger, Eine Leiche im Landwehrkanal, Die Ermordung der Rosa L., Berlin 1995.

für 22 Morde von links 10 Todesurteile, 3 lebenslängliche Zuchthausstrafen und insgesamt 248 Jahre und 9 Monate Freiheitsentzug verhängt. Die Urteile bei den rechtsstehenden Tätern ergingen teilweise aufgrund von „Beweisproblemen“ bzw. der „rechtlichen“ Würdigung der Tatbestände.<sup>23</sup>

Radbruchs Kritik wirft auch ein fragwürdiges Licht auf die Rechtsgrundlagen, auf die sich die Täter, die oft den Freikorps angehörten, meist beriefen. Am 9. März 1919, während der Berliner Unruhen, animiert durch eine lancierte Falschmeldung des Hauptmanns Pabst, seines Zeichens der Befehlsgeber für den Mord an Rosa Luxemburg, erließ Gustav Noske seinen berüchtigten Schießbefehl: „Jede Person, die mit Waffen in der Hand gegen Regierungstruppen kämpfend angetroffen wird, ist sofort zu erschießen.“ Aufgrund dieser Anordnung wurden in den folgenden Tagen – der Befehl blieb bis zum 16. März in Kraft – zahlreiche Aufständische erschossen. Auch der Oberleutnant Marloh, verantwortlich für die Erschießung der 29 Matrosen in der Französischen Straße, sah sich zunächst durch den Befehl gedeckt.

Bei den unzähligen „Erschießungen auf der Flucht“ nahmen die Täter, wie beispielsweise die Marburger Studenten, die die 14 Arbeiter aus Bad Thal erschossen hatten, die militärischen Schußwaffenregelungen, die zum Teil bis ins vorige Jahrhundert zurückgingen, für sich als Rechtfertigungsgründe in Anspruch. Die Gerichte folgten wie das Schwurgericht im Marburger Fall überwiegend diesen Rechtfertigungen der rechtsstehenden Täter. Radbruchs Kritik mündet in seine am 22. und 23. Juni 1921 vorgebrachten Vorschläge, die extensiven, das Verhältnismäßigkeitsprinzip verletzenden Regelungen über den Waffengebrauch des Grenzpersonals einzugrenzen und eine Neuordnung der Bestimmungen über den militärischen Waffengebrauch vorzunehmen. Er und seine politischen Freunde können sich aber nicht durchsetzen, was ihn nicht daran hindert, diese Zustände weiter kritisch zu analysieren. Andererseits akzeptiert er auch die Mehrheitsentscheidung des Parlaments. Als Unrecht bezeichnet er jedoch das „Gesetz über den Waffengebrauch des Grenzaufsichtspersonals“ vom 2. Juli 1921, das noch bis in die 60er Jahre in der Bundesrepublik Deutschland Rechtskraft besaß, nicht.

Gleichzeitig verdeutlicht Radbruch, wie unverhältnismäßig hart die für ihn verfassungswidrigen bayrischen „Volksgerichte“ und die auf Art. 48 WRV und den entsprechenden Notverordnungen fußenden Sondergerichte

---

<sup>23</sup> Die Urteilsgründe und die Darstellung der Ermittlungen sind bei *Gumbel* abgedruckt. Die Denkschrift und die Arbeit Vier Jahre politischer Mord wurden 1980 (Heidelberg) erneut publiziert.

gegen die Räterepublikaner in München, die in die Kämpfe gegen Kapp verwickelten Arbeiter 1920 und gegen die mitteldeutschen Aufständischen im März 1921 urteilten.<sup>24</sup> Offensichtlich wird der Widerspruch, wenn Radbruch im Reichstag dem „Fall Jagow“, 1920 für wenige Tage Kapps Innenminister, die 4000 Verurteilten vor den mitteldeutschen Sondergerichten gegenüberstellt.<sup>25</sup> Das „Schicksal“ Jagows ist symptomatisch für die gerichtlichen Reaktionen auf den rechten Umsturzversuch.<sup>26</sup> Neben dem, was in jener Reichstagssitzung vom 5. Juli 1921 rekonstruiert wurde, ist hinzuzufügen, daß Jagow als einziger Kappist am 21. Dez. 1921 rechtskräftig verurteilt wurde. Auf 5 Jahre Festungshaft erkannte das Reichsgericht, da sich der Angeklagte lediglich der Beihilfe zum Hochverrat schuldig gemacht hatte und ihm mildernde Umstände zugebilligt wurden. Jagow handelte aus „Vaterlandsliebe“ und aus „Sorge ... vor einer Überflutung des deutschen Ostens durch den russischen Bolchewismus.“ Am 11. Jan. 1924 — nach etwa 2 Jahren Festungshaft — befürwortete der Oberreichsanwalt ein am 20. Nov. 1923 eingereichtes Gnadengesuch, da „die Wirkungen des Strafurteils... den Verurteilten besonders hart“ trafen und er sich „freiwillig gestellt“ habe. Zudem zeichne ihn ein „hoher sittlicher Standpunkt“ aus. Hingegen stimmte Friedrich Ebert einer Begnadigung erst nach der Verbüßung der Hälfte der verhängten Strafe zu. So wurde Jagow am 12. Dez. 1924, nachdem er, wie es in dem Erlaß hieß, „drei Jahre Strafe unter vorzüglicher Führung verbüßt hatte“, begnadigt. Danach kämpfte Jagow gegen den preußischen Staat vor dem Land- und dem Kammergericht Berlin auf Zahlung seiner ihm wegen der Verurteilung einbehaltenen Ruhegehälter als ehemaliger königlich-preußischer Regierungspräsident. Die unteren Instanzen bestätigten die Rechtmäßigkeit der Nichtzahlung. Doch am 7. Febr. 1928 verurteilte aufgrund der Revision Jagows der 3. Zivilsenat des Reichsgerichts den preußischen Staat, Jagow vom 1. Jan. 1922 an die ihm zustehenden Bezüge weiter zu gewähren. Damit hatten sich alle Befürchtungen, die Rad-

24 In der Reichstagssitzung vom 24.1.1921 sprach der Abgeordnete *Hermann Remmele* — unwidersprochen — davon, daß im Ruhrgebiet 5755 Anklagen erhoben wurden. 822 Personen waren schon zu 919 Jahren Gefängnis und 168 Jahren Zuchthaus verurteilt worden. Vgl. Verhandl. d. Reichst., I. Wahlp. 1920, Steno. Ber., Bd. 347, S. 2078. Weitere Zahlenangaben finden sich in den Reden Radbruchs bzw. im Ed.ber.

25 Vgl. Verhandl. d. Reichst., I. Wahlp. 1920, Steno. Ber., Bd. 350, S. 4431 ff. Zum Schicksal von Kapp- und bayr. Räteregierung vgl. die Gegenüberstellung bei *Emil Julius Gumbe*, Vier Jahre politischer Mord, a. a. O., S. 99 ff.

26 Die Rekonstruktion des „Falles Jagow“ aus den Akten des Reichsjustizministeriums (BA/P,RJM,Nr. 5037 bis 5041/1 ) bei *Friedrich Karl Kaul*, Imperialistische Gesinnungsverfolgung und Gesinnungsbegünstigung, Berlin 1981, S. 63—79. Aus diesem Text sind die Zitate übernommen.



bruch bereits am 2. August 1920 im Plenum des Reichstags artikuliert und denen er mit seinen Anträgen begegnen wollte, erfüllt.

Die letzte Justizkritik Radbruchs im Reichstag richtet sich am 3. Juli 1923 gegen das „Fechenbach-Urteil“, das wohl nicht zu Unrecht als ein Skandal nationalistischer Rachejustiz an einem „November-Verbrecher“, dem Sozialisten und Juden Felix Fechenbach charakterisiert wurde.<sup>27</sup> Das Volksgericht München I hatte Fechenbach im Oktober 1922 wegen Landesverrats und versuchten Landesverrats zu 11 Jahren Zuchthaus verurteilt. Die Times vom 28. Mai 1923 nannte Fechenbach einen deutschen Dreyfus. Seine Verurteilung wegen versuchten Landesverrats basierte auf Berichten Fechenbachs über illegale rechtsradikale Organisationen in Bayern.<sup>28</sup> Diese Auslegung des Tatbestandes war der Beginn der strafrechtlichen Verfolgung eines aufklärerischen, pazifistischen Journalismus, der die Bildung gesetzwidriger Geheimorganisationen und eine illegale Aufrüstung verhindern wollte. Radbruch unterzog das Urteil einer vernichtenden Analyse, äußerte sich später noch einmal gutachterlich und wandte sich gegen die Judikatur in Landesverratsachen.<sup>29</sup>

Eine Ursache dafür, daß die Weimarer Justiz in einer Vielzahl von Ermittlungsverfahren, Prozessen und Urteilen eine die Grenze der Rechtsbeugung überschreitende Einseitigkeit im Umgang mit politischen Delikten an den Tag legte,<sup>30</sup> war für Radbruch ein überwiegend im Geiste des Obrigkeitsstaates lebender Richterstand.<sup>31</sup> Aber wem die Gedanken des sozialen Volksstaates fremd sind, führt er am 24. Februar 1922 schon als Reichsjustizminister in Anlehnung an seine Ausführungen zum Görlitzer Programm der SPD (1921)<sup>32</sup> im Reichstag aus, der vermag das Recht höchstens etwa so auszulegen wie der Teufel die Bibel. Ähnlich wie Ernst Fraenkel, der spätere Autor des „Doppelstaates“<sup>33</sup>, sah Radbruch die Rechtsprechung in politischen Strafsachen in einem Kontext mit dem sozialen Standort der Richter und weniger in bewußt herbeigeführten Fehlurteilen. In diesem Sinn verstand er auch den Begriff Klassenjustiz, ganz

27 Vgl. Klaus Petersen, Literatur und Justiz in der Weimarer Republik, a. a. O., S. 25.

28 Zum Fall Fechenbach vgl. die Ausführungen im Ed.ber. und Max Hirschberg, Das Fehlurteil im Strafprozeß, Stuttgart 1960, S. 155–162.

29 Vgl. GRGA, Bd. 12, S. 184–194.

30 Vgl. Klaus Schönhoven, Republik ohne Rechtsschutz. Politische Justiz in der Weimarer Republik, in: Franz-Josef Hutter/Carsten Tessler (Hrsg.), Die Menschenrechte in Deutschland. Geschichte und Gegenwart, München 1997, S. 74.

31 Vgl. GRGA, Bd. 13, S. 68.

32 Vgl. GRGA, Bd. 13, S. 103.

33 Vgl. Ernst Fraenkel, Zur Soziologie der Klassenjustiz, Berlin 1927, S. 40 ff.

in Übereinstimmung mit denjenigen, die diesen Begriff ursprünglich prägten.<sup>34</sup> Um jedoch einen möglichen parlamentarischen Konsens zur Abhilfe dessen, was später zur allgemein berufenen „Vertrauenskrise der Justiz“ führte,<sup>35</sup> nicht zu blockieren, versuchte er jenen Terminus im Reichstag durch andere Worte zu ersetzen. Der Abbau des „Kriegszustandes zwischen Volk und Justiz“<sup>36</sup> sollte nach Radbruch durch eine Demokratisierung der Rechtspflege über die Veränderung der Gerichtsverfassung und die Reform des juristischen Studiums erfolgen. Darauf zielten die von ihm und seiner Partei aufgestellten Rechtsforderungen. Trotz einiger Teilerfolge scheiterte jedoch dieser Abbau. Das Kardinalproblem, nämlich die auf einem antidemokratischen Weltbild fußende fehlende Bereitschaft der Justiz, die Republik gegen antidemokratische Attacken von rechts wirksam zu verteidigen,<sup>37</sup> blieb bestehen und bewirkte das Scheitern der Republik von Weimar mit.

Zugleich widerlegt die von Radbruch selbst geübte Justizkritik zum Teil seine 1946 aufgestellte These, daß der Positivismus den deutschen Juristenstand wehrlos gemacht habe gegen Gesetze „willkürlichen und verbrecherischen Inhalts.“<sup>38</sup> Diese These beinhaltet ja u. a. die Behauptung, daß der Juristenstand bereits in der Zeit von Weimar positivistisch dachte. Gerade die Beispiele Radbruchs belegen, daß die Rechtsanwendung oft — wie etwa hinsichtlich der Kapp-Amnestie — die gesetzgeberischen Intentionen ausschaltete oder durch Auslegung und „rechtliche“ Würdigung der Tatbestände in der Judikatur zu den politischen Morden oder zum Landesverrat Abstand vom gesetzpositivistischen Ideal nahm.<sup>39</sup> Ein weiterer Beleg für die Unhaltbarkeit der Behauptung sind die Bestrebungen der Weimarer Justiz, gegen die „Fehlleistungen“ des parlamentarischen Gesetzgebers ein

34 Vgl. *Karl Liebknrecht*, Gegen die preußische Klassenjustiz, Gesammelte Reden und Schriften, Bd. III, Berlin 1960, S. 3—55. Vgl. auch *Detlef Joseph* (Hrsg.), Rechtsstaat und Klassenjustiz, Texte aus der sozialdemokratischen „Neuen Zeit“ 1883—1914, Freiburg/Berlin 1996.

35 Vgl. *Robert Kuhn*, Die Vertrauenskrise der Justiz (1926—1928), Köln 1983.

36 *Dieter Simon*, Die Unabhängigkeit des Richters, Darmstadt 1975, S. 51. Zur Entschärfung des Widerspruchs sollten nach Radbruch Amnestien und Begnadigungen beitragen. Vgl. GRGA, Bd. 13, S. 92.

37 Vgl. *Klaus Schönhoven*, Republik ohne Rechtsschutz, a. a. O., S. 79.

38 Vgl. GRGA, Bd. 3, Heidelberg 1990, S. 83 und S. 88.

39 Vgl. ausführlicher *Manfred Walther*, Hat der juristische Positivismus die deutschen Juristen im „Dritten Reich“ wehrlos gemacht? Zur Analyse und Kritik der Radbruch-These, in: *Ralf Dreier/Wolfgang Sellert*, Recht und Justiz im „Dritten Reich“, Frankfurt/M. 1989, S. 323—354.

richterliches Prüfungsrecht zu stellen.<sup>40</sup> In diesem Zusammenhang sprach Radbruch davon, daß die Verfassung bald ein Zeuglappen sei, den die Justiz wie Hunde hin und her zerre.<sup>41</sup>

Radbruch äußerte sich im Reichstag als Abgeordneter außerdem zu zwei Themen, die eng mit dem gesellschaftlichen Umbruch in Deutschland 1918/19 verknüpft sind und bei denen es um den politischen und juristischen Umgang mit der jüngsten Vergangenheit ging. Radbruch hatte u. a. zwei bemerkenswerte Auftritte im Plenum des Reichstages bei der Beratung des Gesetzes über den Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich, der nach Art. 108 WRV gebildet werden mußte. Bereits in der Sitzung des Reichskabinetts vom 22. März 1919 ging es darum, die „Sünden der alten Regierung aufs schärfste (zu) verurteilen“ und die Stellung der neuen Regierung in einer Denkschrift niederzulegen. Mehrere Minister und Reichspräsident Ebert, der an der Sitzung teilnahm, befürworteten die Bildung eines Staatsgerichtshofs, der die Schuld der maßgebenden Personen am Krieg feststellen sollte.<sup>42</sup> Es oblag nun Radbruch im Reichstag, die Geschichte dieses Ansatzes der Auseinandersetzung mit den Funktionsträgern der Kaiserzeit nachzuzeichnen. Und wohlgemerkt: Es war *nicht* die strafrechtliche Reaktion, die dabei im Vordergrund stand. Ausdrücklich sollte das in der WRV verankerte Rückwirkungsverbot nach Radbruchs Vorstellung gewahrt bleiben. Als Sanktionen war der Verlust bestimmter Ämter geregelt. Doch Ende 1920/Anfang 1921 sahen sich diejenigen, die mit Radbruch dem zu schaffenden Staatsgerichtshof neben seinen aus der Verfassung abgeleiteten Aufgaben auch diese Funktion im Zusammenspiel mit dem mittlerweile ins Leben gerufenen Untersuchungsausschuß zur Kriegsschuldfrage übertragen wollten, nunmehr in der Minderheit. Aber auch in der Führung der Sozialdemokratie hatte sich eine Wandlung vollzogen. Als Eduard Bernstein Mitte Juni 1919 auf dem SPD-Parteitag in Weimar dazu aufrief, sich von den Ehrbegriffen der Bourgeoisie zu befreien und betonte, daß nur die volle Wahrheit nützen könne, wurde er als Advokat des Teufels stigmatisiert.<sup>43</sup> Bekanntlich nutzten Hindenburg und Ludendorff dann die Auftritte vor dem Untersuchungsausschuß, um ihre Dolchstoßlegende aufzubauen. Mit dieser konnten sie sich aus der

40 Vgl. *Ralph Angermund*, Deutsche Richterschaft 1919–1945, Frankfurt/M. 1990, S. 39 f.

41 Vgl. GRGA, Bd. 13, S. 126.

42 Vgl. Akten der Reichskanzlei, Weimarer Republik. Das Kabinett Scheidemann, Boppard 1971, S. 87 ff.

43 Vgl. *Heinrich August Winkler*, Von der Revolution zur Stabilisierung, a. a. O., S. 212 ff.

Verantwortung stehlen und den republikanischen Kräften die Last der Niederlage zuschieben. Nicht von ungefähr waren die Vertreter der SPD und USPD im Ausschuß, die Juristen Oskar Cohn und Sinzheimer, sogar einem gewalttätigen Antisemitismus ausgesetzt, der sich u. a. in Rufen wie „Nieder mit der Republik, nieder mit Cohn und Sinzheimer!“ manifestierte.<sup>44</sup> Gerade Radbruch wollte solche Resultate mit seinem Konzept vermeiden!

Eng mit diesem Thema verbunden ist die Diskussion um die strafrechtliche Reaktion auf deutsche Kriegsverbrechen. In seiner Rede vom 25.1.1921 mahnt Radbruch das zögerliche Verhalten der deutschen Justiz gegenüber dem Reichsjustizminister an. Der Vertrag von Versailles vom 28. Juni 1919 sah ursprünglich eine Aburteilung deutscher Kriegsverbrecher vor alliierten Militärgerichten vor (Art. 227–230). Zunächst wurde dem Vorsitzenden der deutschen Friedenskommission am 3. Febr. 1920 eine Note, die die Auslieferung von etwa 900 deutschen Kriegsverbrechern forderte, übergeben.<sup>45</sup> Die deutsche Reichsregierung sah sich jedoch aufgrund der ablehnenden Haltung von Reichswehr und Beamtenschaft zur Auslieferung außerstande. Sie teilte den Alliierten mit, daß ihr die Erfüllung der Auslieferung unmöglich sei, da sich keine Organe finden würden, die bereit wären, eine Verhaftung und Auslieferung durchzuführen. Zugleich versprach sie jedoch, die eines Kriegsverbrechens beschuldigten „unverzüglich“ einem Strafverfahren in Deutschland zu unterziehen. Am 17. Febr. erklärten sich die Alliierten damit einverstanden, daß die deutschen Kriegsverbrecher durch das Reichsgericht abgeurteilt werden und überreichten am 1. Mai 1920 eine erste Probeliste mit 45 Namen.<sup>46</sup> Aber die ersten Angeklagten vor dem Reichsgericht waren am 10. Jan. 1921, wie Radbruch vermerkt, drei Arbeiter, die nicht auf der Liste standen. Gegen diese Strafpolitik richteten sich die parlamentarischen Verstöße von SPD, USPD und VKPD. Die weiteren Kriegsverbrecherprozesse wurden zwischen dem 26. Mai und 16. Juli 1921 vor dem Reichsgericht in Leipzig durchgeführt. Über ihre Anzahl und Ergebnisse gibt ein Weißbuch des Reichsjustizministers Eugen Schiffer vom 4. August 1921 Auskunft:<sup>47</sup> Es wurden 9 Strafver-

44 *Hans-Peter Benöhr*, a. a. O., S. 628.

45 Vgl. *Walter Schwengler*, Völkerrecht, Versailler Vertrag und Auslieferungsfrage. Die Strafverfolgung wegen Kriegsverbrechen als Problem des Friedensschlusses 1919/20, Stuttgart 1982; *Dirk v. Selle* Prolog zu Nürnberg – Die Leipziger Kriegsverbrecherprozesse vor dem Reichsgericht, in: ZNR, 19 (1997), S. 193–209.

46 Die Liste ist abgedruckt bei *Friedrich Karl Kaul*, Imperialistische Gesinnungsverfolgung ..., a. a. O., S. 99 ff.

47 Vgl. Verhandl. d. Reichst., I. Wahlp. 1920, Anl. z. d. steno. Ber., Bd. 368, S. 2542–2586.

fahren gegen insgesamt 12 Personen abgehalten. Sie endeten mit 6 Verurteilungen, wobei 2 Seeoffiziere, die wegen der Torpedierung und des Beschusses eines Lazarettschiffes, bei dem 234 Menschen den Tod fanden, am 4. Mai 1928 in einem Wiederaufnahmeverfahren freigesprochen wurden. Den noch knapp 900 auf der Auslieferungsliste befindlichen Personen wurde der Prozeß nicht gemacht. Die französische Regierung kennzeichnete die Leipziger Kriegsverbrecherprozesse als Justizparodie und Skandal. Etwas gemäßiger fiel das Urteil der britischen Beobachter aus. Doch da war die Verurteilung der beiden U-Bootoffiziere auch noch nicht aufgehoben worden. Zu einer der rechtlichen Fragwürdigkeiten der Strafverfahren zählte die durchgängige Einordnung des § 47 RMStGB (Handeln auf Befehl) als Rechtfertigungsgrund, auch wenn die Völkerrechtswidrigkeit des Befehls offensichtlich war (beispielsweise bei der Erschießung von Verwundeten oder Gefangenen).

Zu fragen ist, ob nicht alle drei Phänomene, die justitielle Reaktion auf den Kapp-Putsch und die politischen Morde in den ersten Jahren der Republik, die strafrechtliche (Nicht-)Verfolgung der Kriegsverbrechen sowie die Art der Auseinandersetzung um die Kriegsschuld, Ausdruck der Konsolidierung republikfeindlicher Kräfte innerhalb des Staatsapparates und der Justiz sind? Besitzen sie ihre Ursache nicht in jenem bedeutungsvollen Kompromiß zwischen alten und neuen Machträgern, der zur Bestätigung alter Funktionsverhältnisse führte, die fast ungebrochene Kontinuität gesellschaftlicher und ökonomischer Verhältnisse garantierte und die obrigkeits-staatlichen Machtstrukturen in Verwaltung, Justiz und Militär so gut wie unangetastet ließ?<sup>48</sup> Einen dahingehenden Erklärungsansatz bietet Radbruch selbst, was ihm sofort scharfe Entgegnungen der Kollegen einbrachte, wenn er ausführt: „, daß der Jurist keineswegs die fleischgewordene Gerechtigkeit ist, daß der Jurist bei allem guten Willen zur Gerechtigkeit bewußt oder meistens unbewußt nichts anderes ist als der Anwalt bestimmter Interessen und Mächte, als der Formulierungskünstler, dessen wesentliche Fähigkeit ist, solche Interessen in die Form Rechts zu übersetzen.“<sup>49</sup>

Unter Berücksichtigung des Radbruchschen Engagements für ein soziales Recht kam es nicht von ungefähr, daß zunächst gerade die Arbeiterparteien große Hoffnungen an seine Amtszeit als Reichsjustizminister knüpften.

---

48 Vgl. *Karl Dietrich Bracher*, Die Auflösung der Weimarer Republik, Düsseldorf 1984, S. 21 ff; *Wolfgang Ruge*, Weimar — Republik auf Zeit, Berlin 1984, S. 9 ff; *Arthur Rosenberg*, Entstehung der Weimarer Republik, Hamburg 1991.

49 Verhandl. d. Reichst., I. Wahlp. 1920, Steno. Ber., Bd. 345, S. 1131.

ten. Kurt Rosenfeld und Paul Levi, nach seinem Ausschluß aus der KPD noch für die Kommunistische Arbeitsgemeinschaft im Reichstag sitzend, verliehen diesen Ausdruck. Ganz anders die rechte Seite: Für sie war die Berufung eines fanatischen Bolschewisten,<sup>50</sup> der Kontakte zu den Hochverrätern Erich Mühsam und Ernst Toller hegte, ein besonderes Skandalon.<sup>51</sup> Ähnliche Polarisierungen bei der nachträglichen Bewertung seiner Ministerzeit findet man noch heute. Nur sind die Vorzeichen nicht mehr so eindeutig auszumachen.<sup>52</sup>

Bilanziert man nun, was der Reichsjustizminister Radbruch auf den Weg gebracht hat, so kann man durchaus zu dem Schluß gelangen, daß er sowohl seiner Anschauung der stetigen Wandlung vom privaten zum sozialen Recht als auch dem Erfordernis der Kritik am „Geist der Rechtsprechung“, welche er bei seinen Vorgängern vermißte, Rechnung getragen hat. Hervorzuheben sind u. a. die Schaffung des Gesetzes über die Zulassung der Frauen zum Berufsrichteramt, die Arbeiten zum Arbeitsgerichtsgesetz, zum Jugendgerichtsgesetz, zum Mieterschutzgesetz und die Vorarbeiten zu den Reichsratsgrundsätzen für den Vollzug der Freiheitsstrafen. Zu nennen wäre das Geldstrafengesetz zur Eindämmung der resozialisierungsfeindlichen kurzen Freiheitsstrafen. Aber sein Hauptinteresse galt der Strafrechtsreform. Sein Ende 1922 der Reichsregierung vorgelegter Strafgesetzentwurf zeichnete sich u. a. durch die Abschaffung der Todesstrafe, der Zuchthaus- und Ehrenstrafen sowie durch die Sonderbehandlung des „Überzeugungsverbrechers“ aus.

Dessen ungeachtet ist aber auch zu konstatieren, daß Radbruch sich jetzt viel stärker im Spannungsfeld von Wissenschaft, Politik und Macht bewegte und seine Tätigkeit von Widersprüchen geprägt ist, die nicht allein auf seine antinomische Denkweise<sup>53</sup> zurückzuführen sind und an einigen gravierenden Beispielen illustriert werden sollen.

*Erstens:* Am 24. Juni 1922 wird Walther Rathenau, seines Zeichens Reichs-außenminister, wegen seiner „Erfüllungspolitik“ durch rechtsradikale Mitglieder der berüchtigten „Organisation Consul“ des Korvettenkapitäns Erhardt ermordet. Joseph Wirth hält am 25. Juni jene leidenschaftliche

50 Kreuzzeitung vom 5. 12. 1921.

51 Vgl. Verhandl. d. Reichst., I. Wahlp. 1920, Steno. Ber., Bd. 353, S. 6021.

52 Vgl. beispielsweise *Heinrich Senfft*, Richter und andere Bürger, Nördlingen 1988, S. 116 – 120; *August Rathmann*, Gustav Radbruch – Professor der Rechtsphilosophie und des Strafrechts, Reichstagsabgeordneter, Reichsminister der Justiz, in: Jahrbuch zur Arbeiterbewegung und Demokratie in Schleswig Holstein, III, Kiel 1988, S. 403 – 415.

53 Vgl. *Arthur Kaufmann*, Gustav Radbruch – Rechtsdenker ..., a. a. O., S. 28.

Rede vor dem Reichstag, in der er ausführte: „Da steht der Feind, der sein Gift in die Wunden eines Volkes träufelt. — Da steht der Feind — und darüber ist kein Zweifel: dieser Feind steht rechts!“<sup>54</sup> Im Anschluß wurden am 26. und 29. Juni 1922 zwei „Verordnungen zum Schutze der Republik“ sowie am 18. Juli 1922 das „Gesetz zum Schutze der Republik“ erlassen. Alle drei Gesetzgebungsakte trugen die Unterschrift Radbruchs, obwohl sie rechtsstaatlich mehr als bedenklich waren. Gleichzeitig zur Gesetzgebungsarbeit zum „Schutze der Republik“ schrieb Radbruch an seinem StGB-Entwurf, aus dem er die mit Blutgeruch und Rachegeist behaftete Todesstrafe als Fremdkörper verbannte. Er artikulierte für die Sozialdemokratie, daß die Abschaffung der Todesstrafe, im Ausnahmezustand wie in normalen Zeiten, nach wie vor an der Spitze der strafrechtlichen Forderungen stehe.<sup>55</sup> Aber die zweite Verordnung und das Republikenschutzgesetz (RSG) drohten jeweils die Todesstrafe schon für entfernte Gefährdungs- und Vorbereitungshandlungen an. Die Verordnung sah diese Strafe bereits für die wissentliche Teilnahme an einer Vereinigung, deren Ziel die Tötung eines amtierenden oder früheren Ministers ist, vor. § 1 des Gesetzes sanktionierte nicht nur den politischen Mord mit der Todesstrafe, sondern auch die Teilnahme an einer Vereinigung oder Verabredung, zu deren Bestrebungen es gehört, Mitglieder einer republikanischen Regierung des Reiches oder eines Landes durch den Tod zu beseitigen, wenn in Verfolgung dieser Bestrebungen eine Tötung auch nur versucht worden ist. Zu einem viel späteren Zeitpunkt wurde daraus verhängnisvoll geschlossen, daß es gerade eine Erfahrung aus der Zeit der Weimarer Republik sei, in Zeiten des zugespitzten Klassenkampfes weit gefaßte Tatbestände zu formulieren.<sup>56</sup> Von den Fachkollegen erntete Radbruch für dieses „Zugeständnis“ beißende Kritik: „Wie man sieht, ist es leichter, politische Parteiprogramme aufzustellen als danach verantwortlich zu handeln.“<sup>57</sup> Aber weder damalige<sup>58</sup>, noch heutige<sup>59</sup> Erklärungen für dieses Verhalten können restlos überzeugen.

---

54 Verhandl. d. Reichst., I. Wahlp. 1920, Steno. Ber., Bd. 356, S. 8058.

55 Vgl. GRGA, Bd. 16, S. 261; Bd. 9, S. 143; Bd. 13, S. 82.

56 Vgl. Götz Berger, Probleme eines demokratischen Strafrechts, Berlin 1950, S. 42, 71. Zu Berger vgl. Ein Jurist mit aufrechtem Gang. Götz Berger zum 90. Geburtstag, Berlin 1995.

57 Robert v. Hippel, Deutsches Strafrecht, 1. Bd., Berlin 1925, S. 573; vgl. auch Günter Spendel, Jurist in einer Zeitenwende, Heidelberg 1979, S. 18 f; GRGA, Bd. 18, S. 62.

58 Vgl. Theodor Gärtner, Sozialdemokratische Partei und Strafrecht, Diss., Freiburg 1927, S. 32.

59 Vgl. Arthur Kaufmann, a. a. O., S. 85 f.

*Zweitens:* Der nach dem RSG zu errichtende Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik hatte eine Besetzung von 3 Mitgliedern des Reichsgerichts und 6 weiteren Mitgliedern, die alle vom Reichspräsidenten zu berufen waren. Klar war, daß bei einer gleichmäßigen Berücksichtigung konservativer und fortschrittlicher Kräfte eine konservative Mehrheit aufgrund der 3 Reichsgerichtsräte den Staatsgerichtshof dominieren würden. Folglich vermutete nicht nur Joseph Herzfeld, Onkel der Herzfelde-Brüder, daß Gerichtshof und RSG ein Instrument gegen links werden würden. Radbruch gab daraufhin im Kontext mit der ersten Verordnung die auch nicht unwidersprochene Erklärung ab, daß die Formulierung „Gewalttaten gegen die republikanische Staatsform“ klarstelle, daß rechtsradikale Gewalttaten gemeint sind. Doch bei der Umwandlung der Schutzverordnungen in ein Gesetz, wurde die Vorlage erheblich verändert. Materiell verlagerte sich das Schwergewicht des Gesetzes vom Republik- auf den Verfassungsschutz, wodurch es auch nach links anwendbar wurde. Trotzdem hob die Münchener Regierung unter glattem Verfassungsbruch das Gesetz sofort nach Inkrafttreten wieder auf und zwang die Reichsregierung im Ergebnis, Bayern bei der Ausführung des RSG einen Sonderstatus zuzubilligen.<sup>60</sup>

Das Ergebnis der Rechtsanwendung war niederschmetternd. Zwar wurden im Prozeß gegen die Rathenaumörder noch hohe Strafen ausgeworfen, aber der Hintergrund der Tat, die organisatorischen Verbindungen blieben schon ausgeblendet. Vergeblich unternimmt es Radbruch, durch Weisungen Oberreichsanwalt Ebermayer, den er mit Blick auf den Jagow-Prozeß noch lobte,<sup>61</sup> bei der Anklageerhebung in diese Richtung zu drängen. Überraschenderweise klammerte die Anklageschrift den Komplex „Organisation Consul“ gänzlich aus und beschränkte sich auf Rekonstruktionen der Tatvorbereitungen durch die Angeklagten. Ursprünglich wollte Ebermayer seine Ausführungen sogar mit der entlastenden Feststellung einleiten, daß die „Organisation Consul“ nicht an dem Mord beteiligt gewesen sei. Radbruch verlangte demgegenüber die Streichung dieser Ausführungen als „sachlich nicht überzeugend. Sie werden durch die folgende Darstellung der Tat sogar widerlegt.“<sup>62</sup> Blickt man insgesamt auf die Praxis des Gerichtshofs zurück, so bleibt als Ergebnis, daß in erster Linie Kommunisten vor dem Staatsgerichtshof wegen Vorbereitung zum Hochverrat abge-

---

60 Vgl. Ingo J. Hueck, *Der Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik*, Tübingen 1996.

61 Vgl. auch Erich Mühsam, *Ausgewählte Werke*, Bd. 2, Berlin 1985, S. 353.

62 Vgl. BA/P, 30.01 – 5053/1, Weisung vom 26.8.1922.



urteilt wurden. Der Staatsgerichtshof wie auch das Reichsgericht entwickelten eine Rechtsprechungslinie gegen Mitglieder der KPD, die bereits „entfernteste Vorbereitungshandlungen“ zur Erfüllung des Tatbestandes für ausreichend erachtete. Zeit und Ort des geplanten Unternehmens brauchten nicht festzustehen und jede Form der Unterstützung von Organisationen, deren Ziele als hochverräterisch angesehen wurden, reichte aus. Oftmals genügte bereits die Zugehörigkeit zum Funktionärskörper der KPD für eine Verurteilung. An diese Auslegungspraxis konnten die Nazifaschisten bruchlos anknüpfen.<sup>63</sup> Die Gutgläubigkeit Radbruchs, sein Vertrauen darauf, daß hier der Justiz eine Waffe gegen den Rechtsradikalismus in die Hände gegeben wurde, muß nach seiner Justizkritik als Abgeordneter schon verwundern. Warum er meinte, das Reichsgericht bzw. der Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik würden einen anderen Weg einschlagen, scheint zunächst unerklärlich. Sicherlich bietet die von Kurt Tucholsky angesprochene Hilflosigkeit gegenüber so vielen nicht den richtigen Ansatz.<sup>64</sup> In seiner Rede vom 24. Febr. 1922 ist er voller Respekt vor der kleinen Welt des Reichsgerichts. Ähnlich ist seine Charakterisierung der Ministerialbürokratie, für die er noch 1948 voll des Lobes ist. Das Ministerium war für ihn eine Stätte streng fachmännischer Arbeit. Sachlichkeit war ein Schlagwort für die Tätigkeit einer Gemeinschaft „alter Beamter“, die den Arbeitsstolz einer juristischen Handwerker Gilde bewahrten. Besonders hoch im Ansehen bei Radbruch stand Curt Joël, seines Zeichens Staatssekretär. Doch gerade Joël, der dem rechten Flügel der DVP nahe stand, war die „graue Eminenz und Zentralfigur der Weimarer Justiz“.<sup>65</sup> Er sorgte für die personelle Kontinuität im Ministerium und für die Karrieren der Niedner, Schlegelberger, Bumke und Werner, würgte konsequent Reformen ab und hatte so maßgeblichen Anteil daran, daß die deutschen Faschisten auf ein einsatzbereites Instrument für künftige Aufgaben zurückgreifen konnten.

---

63 Vgl. *Moritz Liepmann*, *Kommunistenprozesse. Zur Kritik der politischen Justiz*, München 1928. Auch Radbruch kritisierte diese Rechtsprechungslinie, die nicht an konkrete Handlungen, sondern an Gesinnungen anknüpft, später scharf und rezensierte die Arbeit *Liepmanns* positiv. Vgl. GRGA, Bd. 12, S. 184 ff, insbes. S. 218 – 221. Zum Kontinuitätszusammenhang vgl. *Klaus Marxen*, *Die Rechtsprechung des Volksgerichtshofs*, in: *Franz Jürgen Säcker*, *Recht und Rechtslehre im Nationalsozialismus*, Baden-Baden 1992, S. 208 f.; *Alexander v. Brünneck*, *Politische Justiz gegen Kommunisten in der Bundesrepublik Deutschland 1949 – 1968*, Frankfurt a. M. 1978, S. 9 f.

64 Vgl. *Ignaz Wrobel*, *Die Tabelle*, in: *Welt am Montag* vom 6.3.1922.

65 Vgl. den gleichnamigen Artikel von *Klaus-Detlev Godau-Schüttke*, in: *Kritische Justiz*, 1992, S. 82 – 93; GRGA, Bd. 16, S. 251.

Radbruch aber offenbarte, daß er die Problematik der personellen Besetzung der Justiz wie der Justizverwaltung nicht bis zur letzten Konsequenz gesehen hat oder sehen wollte. Die herausgehobene Sachlichkeit hieß letztlich, daß sich die Verwaltung selbst an die Stelle der demokratisch legitimierten Führung setzte.<sup>66</sup> Und der soziologische Befund zur deutschen Richterschaft der 20er Jahre ließ *nur* den Schluß zu, daß eine Rechtsentwicklung durch Gerichte lediglich eine Rechtsentwicklung von oben bedeutet.

Ein *drittes* Beispiel ist die Auslieferung der mutmaßlichen Dato-Attentäter an Spanien. Radbruch hat auch noch später die Auslieferung als juristisch unvermeidlich beschrieben und die Position Hans Wehbergs als abwegig charakterisiert. Ein Blick in die damalige Fachdiskussion sowie in die Kabinettsberatungen fördert jedoch ein anderes Bild zu Tage. Es war eher eine Mehrheit, die davon ausging, daß eine Auslieferung verweigert werden mußte. Nur eine Minderheit vertrat die Auffassung Wolfgang Mettgenbergs, der das Gutachten des Reichsjustizministeriums erstellt hatte.<sup>67</sup> Daß Radbruch trotzdem seinen Zusammenhangsgedanken weiter vertrat und die Gegenexpertise ausschlug, war nicht dem Sachzwang geschuldet, sondern — wie Jung herausarbeitet — ein krasser Mangel an administrativer Souveränität.

Auch im Zusammenhang mit dem „Fechenbach-Urteil“ wurde Radbruch vor allem in der Weltbühne vorgeworfen, in seiner zweiten Amtszeit als Reichsjustizminister zu wenig unternommen zu haben. In einem offenen Brief vom 11. Okt. 1923, also genau eine Woche nach Radbruchs Rücktritt, schreibt Gerhart Pohl, daß er von dessen Rede in der „Fechenbachdebatte“ aufgrund der Schärfe der Antithesen sowie der zwingenden Klarheit der Diktion begeistert gewesen sei. Doch habe er als Minister nicht die ebenbürtige Tat folgen lassen.<sup>68</sup> Zugespitzter ist die Kritik Kurt Hillers, eines früheren Liszt-Schülers. Er war der Meinung, daß Radbruch bereits am Ende seiner ersten Amtszeit als Minister von seinem Recht, das Reichsgericht anzurufen, Gebrauch hätte machen müssen, da die bayrischen Volksgerichte verfassungswidrig seien.<sup>69</sup> Die Tragikkomödie der

66 Vgl. *Peter Dieners*, Curt Joël (1865 — 1945): Administrator der Reichsjustiz, in: *Deutsche Juristen jüdischer Abstammung*, a. a. O., S. 489 f.

67 Zu dem Vorgang und Quellen vgl. *Otmar Jung*, a. a. O., S. 99 — 103 sowie die Anmerkungen im Ed.ber.

68 *Gerhart Pohl*, Brief an Radbruch, in: *Die Weltbühne*, 1923 II, S. 358 — 360; vgl. auch ders., *Fechenbach*, in: *Die Weltbühne*, 1924 I, S. 598 f.; vgl. umfassend *Dieter Lang*, *Staat, Recht und Justiz im Kommentar der Zeitschrift Die Weltbühne*, Frankfurt/M. 1996.

69 Vgl. *Kurt Hiller*, *Geistige Politik*, Leipzig 1924.

letzten Jahre bestehe eben darin, daß Sozialdemokraten zur Macht gelangt, alles Mögliche täten — außer dem, wozu ihr Programm sie verpflichtete. „Aber Radbruch war Intellektueller, mit allen Wassern der Philosophie und Soziologie gewaschen, kantisch, lisztisch, simmelsch bedingt, berührt auch von den jüngeren geistigen Bewegungen.“<sup>70</sup> Von ihm erwartete Hiller mehr. Die Vorwürfe Hillers sind sicherlich überzogen. Radbruch antwortete ihm auch in einem Brief vom 24. Juli 1924, in dem er sein Verhalten erklärt: Auf dem Wege des Artikels 13 WRV die Rechtsgültigkeit der Volksgerichte zu bestreiten, sei ausgeschlossen gewesen, da das Reichsgericht ihre Rechtsgültigkeit kurz davor gerade anerkannt habe. In der Interpellationsdebatte vom 2./3. Juli 1923 habe er sich dann nach „besten Kräften für Fechenbach eingesetzt“. In seiner zweiten Amtszeit habe er zunächst von einem Eingreifen absehen müssen, da das Gutachten des bayrischen Obersten Landesgerichts noch ausstand. „Nach dem Bekanntwerden dieses seltsamen Gutachtens habe ich, nunmehr als Professor, sofort meine Stimme für Fechenbach erhoben....“<sup>71</sup> Hiller wiederum entgegnet, daß sein Vorwurf nicht dem Abgeordneten und Gelehrten, sondern dem Minister gegolten habe. Seine Kritik richtet sich auf die Diskrepanz zwischen „der Haltung des Theoretikers und der des Ministers.“<sup>72</sup> Und damit trifft er bei aller Überzogenheit und vielleicht gerade im Fall Fechenbachs Unangebrachtheit einen wirklichen Widerspruch in der politischen Tätigkeit Radbruchs, dem die Spannung zwischen Regierungsverantwortung und Opposition, zwischen Mitgestaltung einer in ihrem Kern unangetasteten Wirtschafts- und Sozialordnung auf der einen Seite und der Forderung nach allgemeiner Sozialisierung im Parteiprogramm zugrunde lag.<sup>73</sup>

Für die Widersprüche bei Radbruch werden viele Gründe ins Feld geführt. Kuhn<sup>74</sup> diagnostiziert einen juristischen Minderwertigkeitskomplex. Radbruch habe sich dem juristischen Fachwissen der Beamten unterlegen gefühlt und diese Unsicherheit mit Lob und Bewunderung kompensiert. Sicherlich nur eine mögliche Erklärung. Rasehorn nennt seine moderierende Tätigkeit, begründet auf seine warme, mitmenschliche Einstellung.<sup>75</sup> Daneben ist festzuhalten, daß nach dem Konsensprinzip der demokratisch-sozialistischen Staatsrechtslehre und insbesondere bei Radbruch

70 Kurt Hiller, Radbruch und Fechenbach, in: Die Weltbühne, 1924 II, S. 416.

71 Der vollständige Brief ist abgedruckt in: Die Weltbühne, 1924 II, S. 416—417.

72 Kurt Hiller, Radbruch und Fechenbach, a. a. O., S. 419.

73 Vgl. Klaus Petersen, Literatur und Justiz in der Weimarer Republik, a. a. O., S. 40.

74 Vgl. Robert Kuhn, Die Vertrauenskrise der Justiz, a. a. O., S. 85.

75 Vgl. Theo Rasehorn, Justizkritik in der Weimarer Republik, Frankfurt a. M./New York 1985, S. 49 f.

der Kompromiß einen zentralen Platz einnimmt. Vor allem seine persönlichen Eigenschaften und seine Kompromißfähigkeit ermöglichten es Radbruch als Abgeordneten, auch Anträge der Kommunisten und Unabhängigen Sozialdemokraten sowie konservativer Politiker zu unterstützen. In der praktischen Politik wurde dieses Prinzip jedoch nicht selten zum Wert an sich degradiert, was die Entwicklung der eigenen Ziel- und Willensbildung einschläferte. Die Auseinandersetzungen, die Radbruch in seiner Ministerzeit mit Bayern führte, sind dafür vielleicht ein Beleg. Zwar verlangt Radbruch die sozialen Machtverhältnisse zur Basis der Analyse zu erheben, aber seine Analyse während der Ministerzeit zu eben jenen Machtverhältnissen zwischen den Klassen und ihren Auseinandersetzungsformen, der rechtssetzenden wie judikativen Apparatur des Staates bleibt ungenau. Er ging davon aus, daß sich der Transformationsprozeß zum Sozialismus und zum sozialen Recht letztlich durch seine innere Logik vollziehen werde. An die Stelle der soziologischen Analyse der Machtverhältnisse im Staat und in den Staatsapparaten tritt in Radbruchs Amtszeit als Minister mehr und mehr ein abstraktes republikanisches Staatsbewußtsein, eine abstrakte Staatsbejahung.<sup>76</sup> Nicht ohne Grund bemängelte er insbesondere an der USPD ihren individualistischen Oppositionsstandpunkt der Freiheit vom Staat, was mit seinen Gemeinschaftsvorstellungen kollidieren mußte.<sup>77</sup> Diese Identifikation mit dem Staat ist dann auch Veranlassung — wie beim RSG —, diesen unter Verlust von Rechtsstaatlichkeit auch mit der Todesstrafe zu verteidigen. Ähnlich ist die sozialdemokratische Haltung bei der Verabschiedung der Lex Emminger 1924.<sup>78</sup> Daraus jedoch den Vorwurf eines „Justiznoskes“ abzuleiten,<sup>79</sup> geht völlig fehl und ist jenem Feinddenken geschuldet, aus dem die KPD dann die schlimme Sozialfaschismusthese entwickelte und einen wirkungsvollen Abwehrkampf gegen die an die Macht strebenden Faschisten mit behinderte. Im Reichstag waren es übrigens wiederum Rosenfeld und Levi, die den Widerspruch zwischen Radbruchs Kritik an einer obrigkeitstaatlichen und noch immer kaiserlich denkenden Justiz vor seiner Amtszeit und seinem späteren Eingebundensein in die Disziplin des Ministeriums benannten, und eine genauere Einschätzung der Rolle des Staatsapparates trafen.

76 Vgl. *Wolfgang Abendroth*, Die Aktualität der Arbeiterbewegung, Frankfurt a.M. 1985, S. 37.

77 Vgl. *Kurt Seelmann*, a. a. O., S. 77.

78 Vgl. *Peter Alexis Albrecht*, Das Strafrecht im Zugriff populistischer Politik, in: *Neue Justiz*, 48(1994), S. 198; vgl. auch Radbruchs Brief an *Stefan Großmann* vom 23.1.1924, in: *Das Tage-Buch*, 5 (1924), S. 131f.

79 Vgl. *Die Rote Fahne* vom 8. März 1922.

Rosenfeld erkannte die „passive Resistenz“, die die „Herren des Justizministeriums“ gegenüber mancher Reform übten. Zu Joël bemerkte er bei aller Anerkennung seiner juristischen Fähigkeiten, daß dieser so aussehe, „als ob er aus der Zeit der Savigny-Gesetzgebung stammte.“<sup>80</sup> Levi attackierte im Zusammenhang mit dem Hungerstreik im Lichtenburger Strafvollzug die zu starke Orientierung des Ministers Radbruch an der abstrakten Staatsautorität. Es komme ihm so vor, als ob immer ein ganz bestimmter Geist im Sessel des Ministers sitze — unabhängig davon, welche Person das Amt gerade ausfülle: „Ihnen tanzen Leute auf der Nase rum ... Dort schwebt der Geist Joëls über den Wassern.“<sup>81</sup>

1928 wurde Radbruch noch einmal das Reichsjustizministerium angeboten. Er lehnte — sicher auch die hier nur beispielhaft umrissenen Widersprüche vor Augen — ab: es war die Entscheidung zwischen zwei Aufgaben, „die sich, wie mir die Erfahrung gezeigt hatte, auf Dauer nicht vereinigen lassen: Politik und Wissenschaft.“<sup>82</sup> Die Wissenschaft hat davon nur profitiert.

---

80 Verhandl. d. Reichst., I. Wahlp. 1920, Steno. Ber., Bd. 350, S. 4424.

81 Ebenda, Bd. 351, S. 5130.

82 GRGA, Bd. 16, S. 273; vgl. auch Bd. 18, S. 40 ff.